

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 468/66

in der Entschädigungssache

der Frau Inge C [REDACTED] geb. R [REDACTED],
F [REDACTED], C [REDACTED] Rd., S [REDACTED], W [REDACTED] Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 19. April 1967 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden, Dr. Graf
und von der Mühlen

Beschlossen:

**Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts Berlin vom 17. März 1966
wird zurückgewiesen.**

**Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.**

Gründe:

Die Klägerin leidet nach dem Gutachten des Dr. Bover,
dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, an einer
manisch-depressiven Psychose. Diese Psychose wäre nach dem
Gutachten des Sachverständigen wahrscheinlich in demselben
Umfang vorhanden, wenn die Klägerin nicht verfolgt worden
wäre. Aus diesem Grund hat das Berufungsgericht den Ent-
schädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper
und Gesundheit als unbegründet angesehen. Die Revision hat
das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entschei-
dung seiner Ansicht nach im wesentlichen auf der Würdigung
tatsächlicher Verhältnisse beruht und die Voraussetzungen
des § 219 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind. Die gegen die
Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde

- 3 -

der Klägerin ist nach § 226 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin an einer manisch-depressiven Psychose leide, daß diese Erkrankung endogen sei und auf einer Erbanlage beruhe, beruht auf dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat. Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf einer der Verantwortung des Tatrichters unterstellten Würdigung des tatsächlichen Bereichs. Angriffe gegen diese tatsächliche Feststellung können daher zur Begründung der Revision nicht dienen. Aus dem gleichen Grund sind diese Angriffe auch nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Erfolg zu verhelfen. In diesem Zusammenhang kann es auch nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht Auszüge aus einem in einem anderen Prozeß erstellten Gutachten angeführt und sich dabei der Auffassung dieses anderen Gutachtens angeschlossen hat. Die Bezugnahme auf das in einem anderen Prozeß erstattete Gutachten sollte nur dazu dienen, die Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bover zu untermauern. Gans grundsätzlich ist aber auch die Bezugnahme auf ein anderes Gutachten dann nicht zu beanstanden, wenn in diesem Gutachten allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse ohne Hinweis auf den einzelnen Fall zum Ausdruck gebracht worden sind.

Mit der Frage, ob die erste Leidensphase der manisch-depressiven Psychose die anschließenden Krankheitschübe auslöste, hat sich das Berufungsgericht beschäftigt. Wenn



es dies in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen verneint hat, so liegt die Auffassung auf tatsächlichem Gebiet. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist nicht ersichtlich.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Rache

Wilden